

Verdiensthebung 2017: Ergebnisbericht

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Statistisches Bundesamt. (2018). *Verdiensthebung 2017: Ergebnisbericht*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB510). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-58046-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

FORSCHUNGSBERICHT

510

Verdiensterhebung 2017

– Ergebnisbericht –

Juni 2018

ISSN 0174-4992

Wiesbaden, 4. Juni 2018

VERDIENSTERHEBUNG 2017

Ergebnisbericht

Verdiensterhebung 2017 – Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildungsverzeichnis | 3 |
| Tabellenverzeichnis | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| Zeichenerklärung | 5 |
| Zusammenfassung | 6 |
| 1. Aufgabenstellung | 7 |
| 2. Datengewinnung | 7 |
| 3. Datengrundlage | 9 |
| 4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse | 13 |
| 5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen | 14 |
| 6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2017 | 15 |
| 7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns | 22 |
| 8. Ergebnisse nach Bundesländern | 24 |
| Literaturverzeichnis | 26 |
| Anlagen | 27 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Rücklauf nach Bundesgebiet..... | 11 |
| Abbildung 2: | Rücklauf nach Unternehmensgröße..... | 12 |
| Abbildung 3: | Rücklauf nach Wirtschaftszweigen | 13 |
| Abbildung 4: | Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn..... | 18 |
| Abbildung 5: | Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe der VE 2017 | 23 |
| Abbildung 6: | Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in % | 23 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2017..... | 9 |
| Tabelle 2: | Datensätze nach Herkunft der Daten..... | 10 |
| Tabelle 3: | Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse | 14 |
| Tabelle 4: | Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes..... | 17 |
| Tabelle 5: | Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 - 2017 | 21 |
| Tabelle 6: | Ergebnisse der VE 2017 nach Gebietsstand und Bundesländern | 25 |
| Tabelle 7: | Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte .. | 28 |
| Tabelle 8: | Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 – 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns | 29 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| BB | Brandenburg |
| BE | Berlin |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BStatG | Bundesstatistikgesetz |
| BW | Baden-Württemberg |
| BY | Bayern |
| CANCEIS | Canadian Census Edit and Imputation System |
| DE | Deutschland |
| Destatis | Statistisches Bundesamt |
| FB | Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin |
| HB | Bremen |
| HE | Hessen |
| HH | Hamburg |
| Mio. | Millionen |
| MiLoG | Mindestlohngesetz |
| MV | Mecklenburg-Vorpommern |
| NI | Niedersachsen |
| NL | Neue Länder |
| NW | Nordrhein-Westfalen |
| RP | Rheinland-Pfalz |
| SH | Schleswig-Holstein |
| SL | Saarland |
| SN | Sachsen |
| ST | Sachsen-Anhalt |
| StLÄ | Statistische Landesämter |
| SV-Beschäftigte | sozialversicherungspflichtig Beschäftigte |
| TH | Thüringen |
| URS | Unternehmensregister |
| VSE 2014 | Verdienststrukturerhebung 2014 |
| VE 2015 | Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2015 |
| VE 2016 | Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2016 |
| VE 2017 | Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2017 |
| WZ 2008 | Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 |

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Zusammenfassung

1. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Verdiensterhebung 2017 durch die Freiwilligkeit der Beantwortung oder anderer Ursachen ein Abbild liefert, das nicht repräsentativ oder schwerwiegend verzerrt sein könnte. Das Statistische Bundesamt schätzt die Ergebnisse als veröffentlichungsfähig ein.
2. Zum 01.01.2017 stieg der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Stunde auf 8,84 Euro. Für den April 2017 wurden 1,4 Millionen Beschäftigungsverhältnisse geschätzt, die mit dem neuen gesetzlichen Mindestlohn bezahlt wurden. 830 000 Beschäftigungsverhältnisse erhielten weniger als den Mindestlohn, obwohl sie in dessen Geltungsbereich fielen.
3. Die durchschnittlichen bezahlten Wochenarbeitsstunden von Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn verringerten sich um eine Stunde im Vergleich zu 2016. Die Arbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten blieben dagegen weitestgehend konstant; es gibt keine signifikante Veränderung.
4. Hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen der Betriebe auf den Mindestlohn gibt es keine neuen Erkenntnisse. Die Ergebnisse ähneln denen der vorangegangenen Erhebungen und lassen darauf schließen, dass es keine zeitlich verzögerten Reaktionen auf die Einführung des Mindestlohns gab.
5. Auch die Antworten auf die Frage nach dem Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht unterscheiden sich nicht zu 2016. Weiterhin sagen über die Hälfte der Betriebe, dass sie keinen oder nur geringen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht haben.
6. Wie bereits in den vorangegangenen Erhebungen ermöglicht auch die Verdiensterhebung 2017 aufgrund der geringen Rücklaufquote keine Ausweisung von Ergebnissen nach Bundesländern.

1. Aufgabenstellung

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 und der Anpassung zum 01.01.2017 bestand ein besonderer Bedarf an statistischen Daten. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe, nach § 9 IV MiLoG die Auswirkungen des Mindestlohns stetig zu evaluieren und ihre Erkenntnisse der Bundesregierung alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die zuvor durchgeführten Verdienst(struktur)erhebungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 lieferten Daten über die Einführung des Mindestlohns. Um umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen der Erhöhung des Mindestlohns zu erhalten, waren Daten nach dem 01.01.2017 nötig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragte das Statistische Bundesamt (Destatis) mit der Durchführung einer weiteren Bundesstatistik nach § 7 I BStatG, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 07./17.10.2016 festgelegt wurde. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht einer obersten Bundesbehörde eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht durchführen zu lassen. Der vorliegende Bericht ist der Ergebnisbericht nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung. Der Bericht dokumentiert die Arbeiten und das Vorgehen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und stellt die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung dar.

2. Datengewinnung

Ziel der Verdiensterhebung zum Berichtsjahr 2017 (VE 2017) war es, personenbezogene Daten über Bruttoverdienste und verdiensterklärende Merkmale zu erheben. Die Erhebung erfolgte beim Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Beschäftigten durch Auswertung der betrieblichen Entgeltabrechnung. Für die Betriebe besteht bei einer Erhebung nach § 7 I BStatG keine Auskunftspflicht. Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Erhebungen in den Jahren 2015 und 2016 war mit einer geringen Teilnahme zu rechnen.

2.1. Erststichprobe

Es sollten möglichst viele Betriebe zur Teilnahme motiviert werden. Dazu wurden Betriebe, die 2016 befragt wurden, 2017 erneut angeschrieben und um Teilnahme gebeten. Diese Betriebe kannten die Erhebung bereits und waren eventuell eher bereit, sich zu beteiligen. Somit schrieben die StLÄ Mitte Mai/Anfang Juni alle 7 882 Betriebe an, die zur Verdiensterhebung 2016 gemeldet haben. Der Rücklauf war sehr schwach, deshalb verschickten die StLÄ zwischen Juni und August 4 417 Erinnerungen. Am 10.08.2017 lag der Rücklauf bei 3 746 Betrieben. Damit blieb die Anzahl der Meldungen hinter den Erwartungen zurück und es mussten Maßnahmen ergriffen werden, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten.

2.2. Notfallstichprobe

Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, weitere Betriebe zufällig auszuwählen und anzuschreiben, sollte das Minimalziel von 5 000 Betrieben bis zum 10.08.2017 verfehlt werden. Aufgrund des schwachen Rücklaufs ergriff Destatis deshalb Maßnahmen, um eine Notfallstichprobe durchzuführen.

Mit dem Auftraggeber war vereinbart worden, eine zweite Stichprobe nach dem gleichen Design wie 2016 zu ziehen.

Die Auswahlgrundlage umfasste alle Betriebe, die zum Stand 01.04.2017 im Unternehmensregister (URS) gemeldet waren und

- einer der Wirtschaftsabteilungen der Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angehörten,¹
- wirtschaftlich aktiv waren,
- mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.

Aus der Auswahlgrundlage wurden alle Betriebe ausgeschlossen, die bereits zur VSE 2014 oder VE 2016 gezogen und angeschrieben wurden. Aufgrund des bereits hohen Rücklaufs in Sachsen, wurde hier auf die Durchführung einer Notfallstichprobe verzichtet.

Zur Verbesserung der Präzision der Stichprobe wurde die Auswahlgrundlage in Schichten unterteilt und zwar nach Bundesländern, Wirtschaftsabteilungen und Größenklassen. Die Stichprobenziehung erfolgte maschinell im Statistischen Bundesamt über ein SAS-Programm.²

Der Stichprobenumfang wurde so bemessen, dass der Mindestumfang von 5 000 Meldungen erreicht werden sollte. Nach diesem Verfahren wurden 45 123 Betriebe gezogen (Tabelle 1).

Hinzu kamen alle Melder der VE 2015 – 4 877 Betriebe.³ Bei ihnen erhoffte man sich eine höhere Teilnahmebereitschaft, da sie bereits einmal an einer freiwilligen Erhebung teilgenommen hatten.

Um die Notfallstichprobe durchführen zu können, musste die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMAS und Destatis geändert werden. Die maximal festgeschriebenen Kosten fielen durch die Notfallstichprobe höher aus als ursprünglich in der Verwaltungsvereinbarung festgeschrieben.⁴

1 Alle Betriebe des Wirtschaftsabschnitts P „Erziehung und Unterricht“, die laut URS dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angehören, werden aus der Auswahlgrundlage des URS ausgeschlossen, weil sie Daten über die Personalstandstatistik melden, die stattdessen verwendet werden.

2 Die Stichprobe wurde nach dem gleichen Design gezogen wie in der VSE 2014 und der VE 2016.

3 Hierbei handelt es sich um die Betriebe, die laut URS im Jahr 2017 noch aktiv waren.

4 Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 3.8./31.8.2017.

Tabelle 1: Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2017

| | Erststichprobe | Notfallstichprobe | |
|--------------------|----------------|-------------------|----------------------|
| | | Zufallsstichprobe | Betriebe aus VE 2015 |
| Deutschland | 7 882 | 45 123 | 4 877 |
| SH | 508 | 2 432 | 292 |
| HH | 355 | 2 462 | 181 |
| NI | 463 | 3 901 | 412 |
| HB | 211 | 1 553 | 84 |
| NW | 511 | 5 372 | 785 |
| HE | 403 | 3 704 | 344 |
| RP | 676 | 2 858 | 328 |
| BW | 588 | 4 817 | 391 |
| BY | 1 184 | 4 530 | 1 025 |
| SL | 183 | 1 717 | 111 |
| BE | 216 | 2 959 | 151 |
| BB | 224 | 2 338 | 160 |
| MV | 331 | 1 927 | 211 |
| SN | 1 133 | - | - |
| ST | 491 | 2 309 | 159 |
| TH | 405 | 2 244 | 243 |

Analyse der Notfallstichprobe

Ende August hatten nicht einmal 4 000 Betriebe an der Erhebung teilgenommen, der Rücklauf lag bei 6,8 %. Die Durchführung der Notfallstichprobe zeigte jedoch Wirkung. So stieg der Rücklauf nach dem Versand Ende September/Anfang Oktober kontinuierlich an.

Insgesamt nahmen 4 442 Betriebe aus der Notfallstichprobe an der VE 2017 teil. Auch die erneute Befragung von Meldern der VE 2015 zeigte Wirkung. 1 465 Betriebe der Notfallstichprobe hatten bereits im Berichtsjahr 2015 teilgenommen. Das sind 32 % der Melder der Notfallstichprobe.

3. Datengrundlage

Allgemeiner Rücklauf von Meldungen

Die Feldarbeit der VE 2017 wurde am 31.12.2017 in allen teilnehmenden StLÄ abgeschlossen und die erhobenen Daten an Destatis übermittelt. Dies geschah zwei Monate vor dem geplanten Termin. Destatis erhielt auf freiwilliger Basis Daten von insgesamt 8 544 Betrieben. Bei knapp 58 000 angeschriebenen Betrieben ergibt das eine Rücklaufquote von 14,8 %.

Verwertbarkeit der Meldungen für das „Meinungsbild“

Von den teilnehmenden Betrieben machten 2 606 verwertbare Angaben für das „Meinungsbild“ über betriebliche Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Mindestlohns (Kapitel 7).

Verwertbarkeit der Meldungen für Verdienste und Arbeitszeiten

Von den meldenden Betrieben machten 8 295 verwertbare Angaben über die Verdienste und Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten (Kapitel 6). Von den 247 erhobenen Betrieben ohne verwertbare Angaben haben

- 221 Betriebe keinerlei Angaben über ihre Beschäftigten gemacht, aber zum „Meinungsbild“ beigetragen,
- 23 Betriebe vermutlich nur Angaben über ihre Beschäftigten mit Mindestlohn gemacht und damit nicht das erforderliche repräsentative statistische Abbild des gesamten Betriebs geliefert,
- fünf Betriebe eine für die Hochrechnung zu geringe Zahl an Beschäftigtenätzen geliefert.

Zu den erhobenen Betrieben kommen für die Auswertung 2 755 Betriebe hinzu, deren Daten aus anderen Datenquellen erzeugt wurden. 755 Betriebe enthalten Daten über eine Stichprobe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Wirtschaftsabschnitte O und P.⁵ Diese Daten wurden aus der Personalstandstatistik des Jahres 2015 in Verbindung mit Fortschätzungen gewonnen. 2 000 weitere Betriebe sind eine Stichprobe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten. Wie bei den vorangegangenen Verdienst(struktur)erhebungen 2014 bis 2016 wurden die Angaben für diese Betriebe aus Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen beziehungsweise imputiert.

Tabelle 2 stellt die nominelle und hochgerechnete Zahl der ausgewerteten Datensätze für Betriebe und Jobs nach Herkunft der Daten dar.

Tabelle 2: Datensätze nach Herkunft der Daten

| Herkunft der Daten | Betriebe | | Jobs | |
|--|----------|--------------|----------|--------------|
| | Fallzahl | Hochrechnung | Fallzahl | Hochrechnung |
| Insgesamt | 11 050 | 2 475 028 | 104 885 | 38 314 877 |
| Erhebung..... | 8 295 | 2 093 769 | 76 326 | 33 004 759 |
| Imputation (Betriebe ohne SV-Beschäftigte) ... | 2 000 | 380 348 | 4 821 | 745 809 |
| Berechnung (Personalstandstatistik) | 755 | 911 | 23 738 | 4 564 309 |

Hochrechnung der Meldungen

Sowohl für das „Meinungsbild“ als auch für Verdienste und Arbeitszeiten wurden die Betriebe mit Hilfe von betrieblichen Einzeldaten der Bundesagentur für Arbeit, die dem Statistischen Bundesamt vorliegen, auf die Gesamtzahl der Betriebe, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten des Aprils 2017 hochgerechnet.⁶

5 Klassifikation der Wirtschaftszweige, 2008. Eine Übersicht über die Abschnitte der Wirtschaftszweigklassifikationen befindet sich im Anhang.

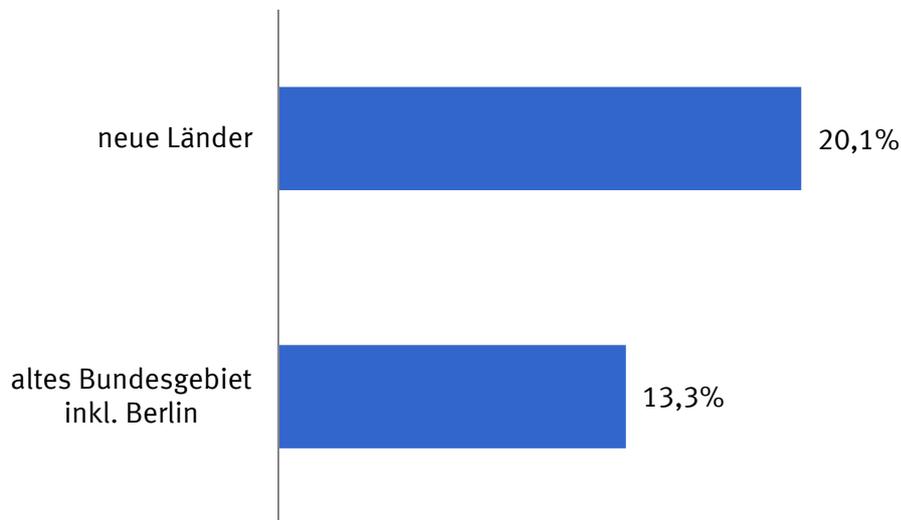
6 Nähere Informationen über das Hochrechnungsverfahren finden sich in Frentzen, Günther (2017).

Repräsentativität der Meldungen

Um die Repräsentativität der Meldungen bewerten zu können, hat das Statistische Bundesamt den Rücklauf nach Bundesgebiet, Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig ausgewertet.⁷

Die Beteiligung in den neuen Ländern war mit 20,1 % stärker als im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin. Dort meldeten 13,3 % der angeschriebenen Betriebe.

Abbildung 1: Rücklauf nach Bundesgebiet



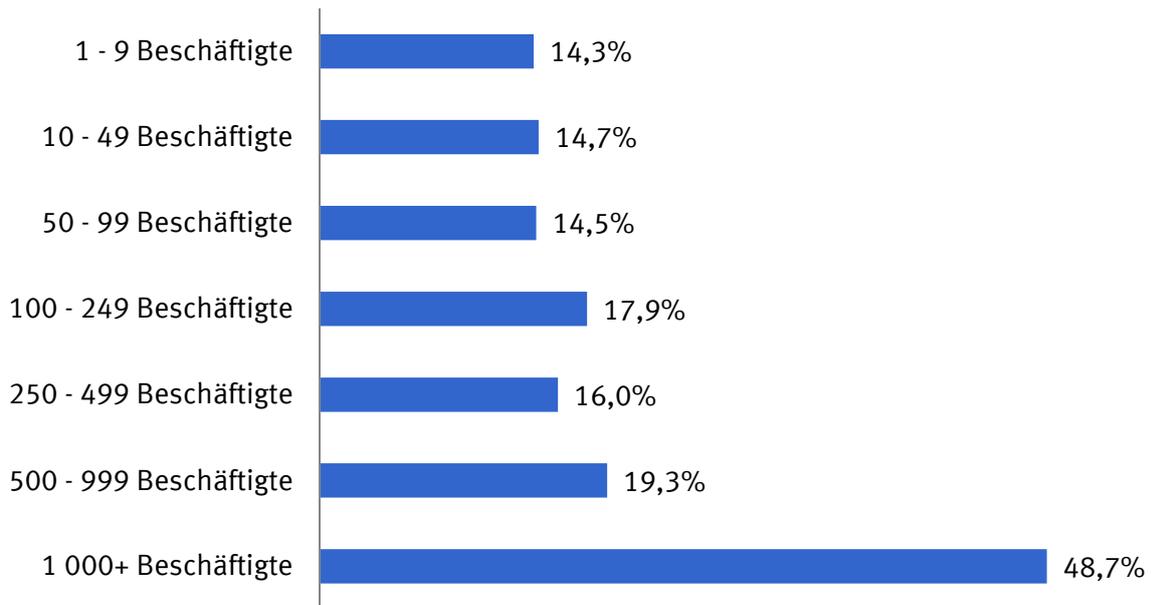
Der Rücklauf nach Unternehmensgröße ist bis auf eine Ausnahme recht gleichmäßig verteilt. In den vorangegangenen Verdiensterhebungen nahmen häufiger kleinere Betriebe an der Erhebung teil.

Dieser Trend lässt sich hier nicht erkennen. Es stechen Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten hervor. Knapp 49 % der Betriebe dieser Größenklasse nahmen an der Erhebung teil.⁸

7 Bei dieser Auswertung wurden alle Betriebe berücksichtigt auch diejenigen, die keine Arbeitnehmersätze geschickt haben.

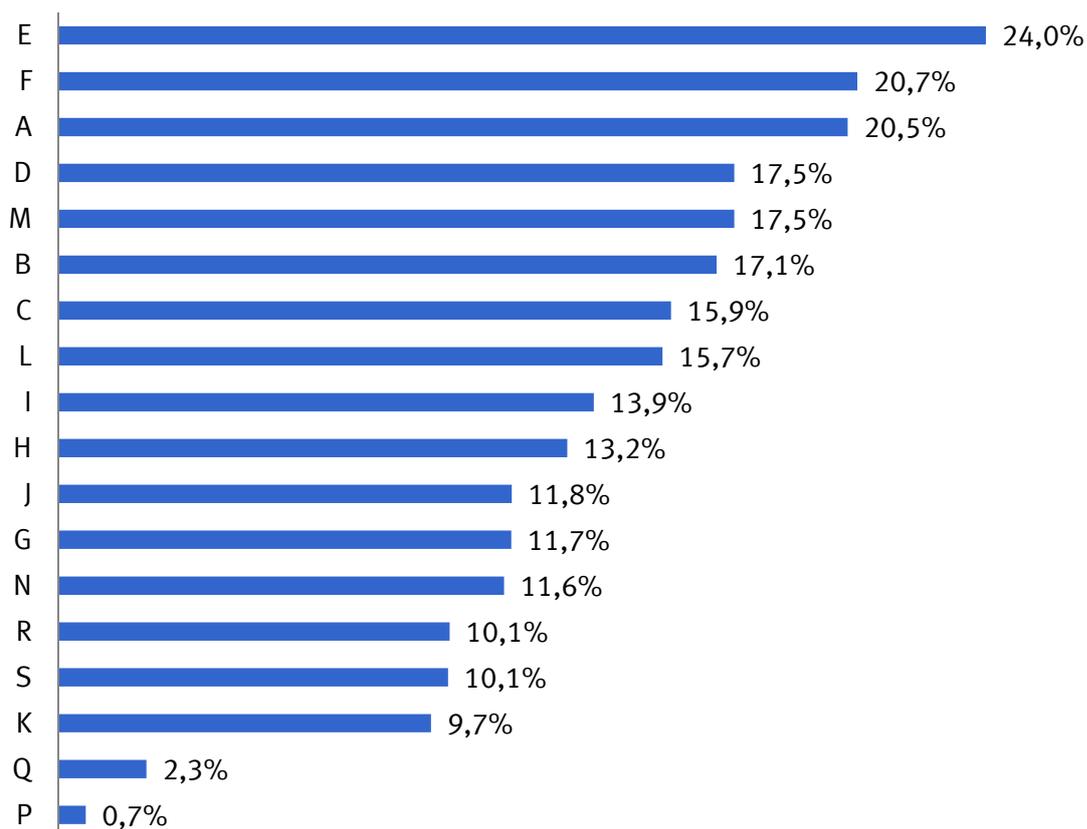
8 Die Zahl der angeschriebenen Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten ist jedoch wesentlich geringer als in den vorangegangenen Erhebungen. Das liegt einerseits daran, dass nur Betriebe angeschrieben wurden, die bereits zur VE 2016 gemeldet haben. Hier war die Zahl der großen Betriebe, die zur Erhebung gemeldet haben, gering. In der Notfallstichprobe wurden dann nur Betriebe angeschrieben, die 2014 nicht befragt wurden. Dadurch ist die absolute Zahl an befragten großen Betrieben gering.

Abbildung 2: Rücklauf nach Unternehmensgröße



Der Rücklauf nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) weist teilweise große Unterschiede auf. Abbildung 3 zeigt, dass 24,0 % der Betriebe aus dem Abschnitt E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ an der Erhebung teilgenommen haben. Ein relativ hoher Rücklauf kam auch von Betrieben aus den Abschnitten A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, und F „Baugewerbe“. Diese Wirtschaftszweige waren bereits in der Verdiensterhebung 2016 durch einen hohen Rücklauf gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu nahmen nur zwischen 2,3 % beziehungsweise 0,7 % der angeschriebenen Betriebe aus den Wirtschaftszweigen Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ und P „Erziehung und Unterricht“ teil.

Abbildung 3: Rücklauf nach Wirtschaftszweigen



In der VE 2016 war der Rücklauf gleichmäßiger verteilt und wies geringere Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen auf als in der VE 2017. Es haben aus allen Wirtschaftszweigen Betriebe teilgenommen, was zu einem repräsentativen Bild der Befragung verhilft. Allerdings ist der Rücklauf in Q und P sehr gering. Für den Wirtschaftszweig P kommen noch Meldungen aus der Personalstandstatistik hinzu (ca. 370 Betriebe). Die VE hat dadurch allerdings weiterhin eine schlechte Abdeckung der privaten Kindergärten, Schulen o. ä., da durch die Personalstandstatistik nur staatliche Betriebe/Träger hinzukommen. Auswertungen in diesen Wirtschaftszweigen sollten mit Vorsicht behandelt werden.

4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse

Die VE 2017 wies hochgerechnet 5,2 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus. Das waren 0,2 Millionen mehr als bei der VE 2016. Die Bundesagentur für Arbeit weist über sieben Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte aus (Tabelle 3).

Tabelle 3: Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse

| Berichtsjahr | Verdiensterhebung April des Berichtsjahrs | | Beschäftigungsstatistik April des Berichtsjahrs |
|--------------|--|---|--|
| | Bezeichnung | geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse | geringfügig entlohnte Beschäftigte |
| 2014..... | VSE 2014 | 5,831 Mio. | 7,422 Mio. |
| 2015..... | VE 2015 | 5,433 Mio. | 7,293 Mio. |
| 2016..... | VE 2016 | 5,029 Mio. | 7,358 Mio. |
| 2017..... | VE 2017 | 5,236 Mio. | 7,401 Mio. |

Die Ursache für die große Abweichung führt Destatis darauf zurück, dass die Verdiensterhebungen nur Beschäftigungsverhältnisse erfassen, die im Monatsmonat April eine Lohnzahlung für den gesamten Monat erhielten. Die Beschäftigungsstatistik erfasst jedoch auch Beschäftigungsverhältnisse, für die keine Lohnzahlung stattfand, die jedoch formal bestanden beziehungsweise nicht bei der Bundesagentur für Arbeit abgemeldet wurden. Der Unterschied mag für Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse eher gering sein, für Minijobs ist er groß. Diese Beschäftigten werden oft als „Springer“ eingesetzt mit längeren Beschäftigungs- und Verdienstpausen.⁹ Außerdem erfasst die Beschäftigungsstatistik auch die Personen, die für einen Teil des Monats entlohnt wurden.

5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen

Wie bereits in den Ergebnisberichten der VE 2015 und 2016 dokumentiert, kommt es bei der Messung des Geltungsbereichs des Mindestlohns mit Instrumenten der Verdienststatistik zu teilweise erheblichen Unschärfen.¹⁰ Diese bestehen sowohl in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohns als auch in der Messung des Stundenlohns. Im Folgenden werden diese Unschärfen kurz skizziert und die Maßnahmen vorgestellt, die sie kompensieren sollen.

Unschärfen beim Arbeitszeitbegriff des Mindestlohngesetzes

Der Mindestlohn ist je Zeitstunde geschuldet. Der Bruttostundenverdienst wird nicht direkt erfragt, sondern mit Hilfe des Bruttomonatsverdienstes und der bezahlten Arbeitsstunden im Erhebungsmonat errechnet. Die Erfassung der Arbeitszeit ist für die Verdienststatistiken mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste. Wie bereits in der VE 2016 wurde in der VE 2017 die bezahlten Arbeitsstunden verpflichtend erhoben. Arbeitgeber wurden auf die Möglichkeit der Berechnung bezahlter Arbeitsstunden hingewiesen, indem sie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 multiplizieren.

9 Siehe Vermerk in der Anlage und Statistisches Bundesamt (2017b).

10 Statistisches Bundesamt (2017a) und Statistisches Bundesamt (2017b).

Reduzierung der Unschärfen beim Bruttostundenverdienst

Um diese Unschärfen wenigstens teilweise auszugleichen, wurde wie bereits in den vorangegangenen Verdiensterhebungen, eine Spanne von zehn Cent um den Mindestlohn gelegt.¹¹ Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro brutto je Stunde, umfasst die neue Spanne den Bereich von 8,79 Euro bis 8,88 Euro. Alle Jobs, die einen Bruttostundenverdienst innerhalb dieser Bandbreite verdienen, zählen zu den Mindestlohnempfängern. Diese Maßnahme darf nicht so verstanden werden, dass damit alle Messungenauigkeiten ausgeglichen wären. Sie können durchaus größer ausfallen. Die gewählte Spanne glättet eher die häufigen kleinen Messfehler und verleiht der Messungenauigkeit Ausdruck.

Die Breite des Rundungsintervalls ist im Grunde eine willkürliche Festlegung. Das Statistische Bundesamt orientierte sich dabei am Intervall, das im Vereinigten Königreich verwendet wurde. Das betrug in den Anfangsjahren des dortigen Mindestlohns zehn Pence und aktuell fünf Pence. Das entspricht 2,8 % (1999) bzw. 0,8 % (2015) des Mindestlohns. In Deutschland entsprach das gewählte Intervall 1,2 % des alten Mindestlohns von 8,50 Euro. Inzwischen sind es 1,1 % des neuen höheren Mindestlohns von 8,84 Euro.

Weiterhin bestehende Unschärfen

Die Verdiensterhebungen erfassen grundsätzlich alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der einbezogenen Wirtschaftszweige. Die Beschäftigungsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Mindestlohngesetzes sind somit abgedeckt. Jedoch ist es nicht möglich, den Geltungsbereich exakt zu isolieren und getrennt darzustellen. Unschärfen bestehen sowohl bei den Ausnahmen als auch bei den Übergangsregelungen. Zu den Ausnahmen zählen:

- Auszubildende,
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Langzeitarbeitslose.

Zu den Übergangsregelungen zählen neben den allgemeingültigen Tarifverträgen die Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller.¹² Diese Unschärfen bestehen auch in der VE 2017 weiterhin¹³, sodass die statistischen Ergebnisse immer vor dem Hintergrund der Messungenauigkeiten interpretiert werden müssen.

6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2017

Am 01.01.2017 wurde der Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Stunde erhöht. Alle Auswertungen der VE 2017 beziehen sich folglich auf den neuen höheren Mindestlohn.

11 In den früheren Verdiensterhebungen zählten alle Jobs zum Mindestlohn, die zwischen 8,45 Euro und 8,54 Euro brutto die Stunde verdienen.

12 Folgende Branchen haben noch Tarifverträge mit Stundenlöhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,84 Euro: Fleischindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Wäschereidienstleistungen.

13 Detailliertere Informationen über die Unschärfen finden sich in Statistisches Bundesamt (2017a).

Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Tabelle 4 stellt die Auswertungen der VE 2017 zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes im Zeitvergleich dar.

Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse, die im Geltungsbereich des Mindestlohns liegen, steigt auf 37,1 Mio. an und liegt somit um ca. 0,7 Mio. über dem Wert von 2016.

Als Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes werden alle erhobenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse abgegrenzt, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten oben genannten Ausnahmen Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen unter 18 Jahren gehören. Übergangsregelungen können nicht berücksichtigt werden. Die darauf entfallenden Beschäftigungsverhältnisse sind also im Geltungsbereich enthalten.

Für das Berichtsjahr 2017 werden 1,2 Millionen Ausnahmen gemessen. Davon erhalten fast alle weniger als den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn (1,1 Mio.). Die Zahl ist im Zeitverlauf rückläufig.

Tabelle 4: Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

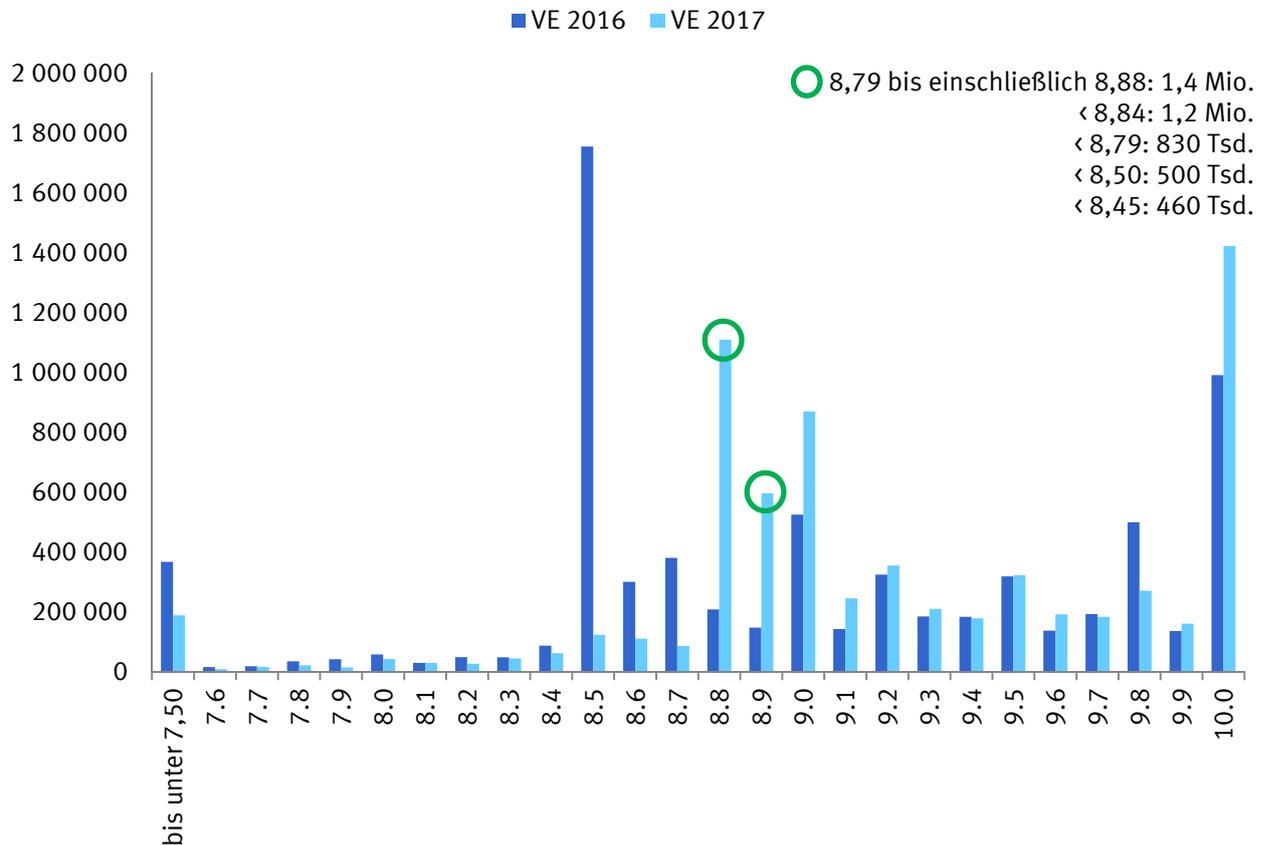
| Gegenstand der Nachweisung | Einheit | Verdienststrukturerhebung April 2014 | | | Verdiensterhebung April 2015 | | | Verdiensterhebung April 2016 | | | Verdiensterhebung April 2017 | | |
|---|---------|---|--------|--------|---------------------------------|--------|--------|---------------------------------|--------|--------|---------------------------------|--------|--------|
| | | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer |
| Jobs insgesamt..... | 1 000 | 37 153 | 18 092 | 19 060 | 37 896 | 18 084 | 19 811 | 37 745 | 18 286 | 19 459 | 38 315 | 18 331 | 19 984 |
| Jobs, für die Mindestlohngesetz nicht gilt..... | 1 000 | 1 539 | 718 | 822 | 1 418 | 644 | 774 | 1 301 | 592 | 708 | 1 204 | 511 | 693 |
| Darunter: Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde..... | 1 000 | 1 477 | 688 | 789 | 1 337 | 596 | 742 | 1 231 | 559 | 672 | 1 123 | 462 | 662 |
| Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt..... | 1 000 | 35 613 | 17 374 | 18 239 | 36 477 | 17 440 | 19 037 | 36 444 | 17 693 | 18 751 | 37 111 | 17 820 | 19 290 |
| Mittelwert..... | Euro | 17.25 | 15.11 | 19.29 | 17.46 | 15.50 | 19.25 | 17.67 | 15.93 | 19.31 | 17.93 | 16.23 | 19.51 |
| Median..... | Euro | 14.85 | 13.61 | 16.22 | 14.97 | 13.76 | 16.19 | 15.25 | 14.15 | 16.41 | 15.71 | 14.60 | 16.90 |

Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

Ergebnisse zum Mindestlohnbereich

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 Euro je Stunde hat Auswirkungen auf die Verteilung der Verdienste. Abbildung 4 veranschaulicht die Änderung der Verteilung der Stundenverdienste von 2016 auf 2017.

Abbildung 4: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn



Es ist eine deutliche Verschiebung vom alten Mindestlohn von 8,50 Euro hin zum neuen höheren Mindestlohn von 8,84 Euro die Stunde zu erkennen. Abbildung 4 zeigt die Verteilung aller Jobs, die unter das Mindestlohngesetz fallen. Insgesamt erhalten 1,4 Millionen Jobs den neuen Mindestlohn, 2015 waren es noch 1,8 Millionen. Die Zahl ist somit weiter rückläufig. Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als den Mindestlohn erhalten, ist wieder leicht gestiegen und lag bei 830 000. Im Jahr 2016 waren es noch 750 000. Das könnte daran liegen, dass die Anpassungen an den neuen Mindestlohn im Berichtsmonat April noch nicht vollständig umgesetzt waren. Viele der Jobs unter Mindestlohn entfallen auf die Wirtschaftszweige Einzelhandel, Gastronomie und Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (dazu zählen u. a. Call Center). Von den 830 000 Jobs unterhalb des Mindestlohns könnten einige weiterhin auf mögliche Messfehler entfallen, die nicht ausgeglichen werden können:

- ca. 50 000 Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller (51321Post- und Zustelldienste – Helfer)
- ca. 19 000 Personen des Jahrgangs 1999

- davon haben etwa 15 000 Personen keinen beruflichen Ausbildungsabschluss
- ca. 291 000 Jobs mit Zulagen.

Ein Teil der Jobs unterhalb des Mindestlohns kann mit Hilfe dieser Übergangsregelungen und Messungenauigkeiten erklärt werden. Verletzungen des Mindestlohngesetzes können aber nicht ausgeschlossen werden.

Eine Reaktion der Betriebe auf die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns war die Anpassung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn verringerte sich von 2014 auf 2015 von 40,1 Stunden auf 36,3 Stunden. Auch bei den Minijobs mit Mindestlohn ließ sich eine Verringerung in ähnlicher Größe feststellen. Dieser Trend setzt sich durch die Erhöhung des Mindestlohns leicht fort. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten mit Mindestlohn sinkt auf 35,1 Stunden. Das deutet daraufhin, dass die Arbeitgeber auf die Erhöhung des Mindestlohns mit einer weiteren Reduktion der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigten reagierten. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten bleibt weitestgehend konstant; es gibt keine signifikante Veränderung (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 - 2017

| Gegenstand der Nachweisung | Einheit | Verdienststrukturerhebung 2014 | | | Verdiensterhebung 2015 | | | Verdiensterhebung 2016 | | | Verdiensterhebung 2017 | | |
|---|---------|---|--------|--------|---|--------|--------|---|--------|--------|---|--------|--------|
| | | Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde | | | Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde) | | | Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde) | | | Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde) | | |
| | | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer | insgesamt | Frauen | Männer |
| Jobs insgesamt | 1 000 | 3 974 | 2 453 | 1 521 | 1 907 | 1 158 | 749 | 1 754 | 1 105 | 649 | 1 371 | 823 | 548 |
| Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin | 1 000 | 2 879 | 1 768 | 1 111 | 1 358 | 824 | 534 | 1 357 | 851 | 506 | 1 053 | 628 | 194 |
| Neue Länder..... | 1 000 | 1 094 | 685 | 410 | 549 | 334 | 215 | 398 | 254 | 143 | 318 | 194 | 124 |
| Arbeitgeber tarifgebunden | 1 000 | 704 | 431 | 273 | 165 | 114 | 51 | . | . | . | . | . | . |
| Arbeitgeber nicht tarifgebunden..... | 1 000 | 3 270 | 2 022 | 1 248 | 1 742 | 1 044 | 698 | . | . | . | . | . | . |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | 1 000 | 884 | 414 | 470 | 322 | 147 | 175 | 313 | 142 | 171 | 238 | 98 | 140 |
| Teilzeit (ohne Minijobs)..... | 1 000 | 880 | 633 | 247 | 500 | 333 | 167 | 438 | 313 | 125 | 408 | 283 | 125 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | 1 000 | 2 209 | 1 405 | 804 | 1 085 | 678 | 407 | 1 003 | 650 | 353 | 725 | 442 | 283 |
| Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde | Euro | 7,20 | 7,21 | 7,18 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,84 | 8,84 | 8,84 |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | Euro | 7,37 | 7,35 | 7,38 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,84 | 8,84 | 8,84 |
| Teilzeit (ohne Minijobs)..... | Euro | 7,32 | 7,37 | 7,17 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,84 | 8,84 | 8,84 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | Euro | 6,78 | 6,85 | 6,66 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,50 | 8,84 | 8,84 | 8,84 |
| Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche | Stunden | 19,2 | 18,1 | 20,9 | 17,1 | 16,1 | 18,7 | 16,6 | 15,7 | 18,3 | 16,9 | 15,7 | 18,6 |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | Stunden | 40,1 | 39,7 | 40,5 | 36,3 | 35,9 | 36,6 | 36,2 | 36,2 | 36,1 | 35,1 | 34,0 | 35,9 |
| Teilzeit (ohne Minijobs)..... | Stunden | 23,8 | 24,1 | 23,2 | 24,2 | 23,8 | 24,9 | 21,8 | 21,7 | 22,0 | 22,1 | 21,9 | 22,6 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | Stunden | 9,0 | 9,1 | 8,8 | 8,2 | 8,1 | 8,4 | 8,3 | 8,2 | 8,4 | 7,9 | 7,8 | 8,1 |

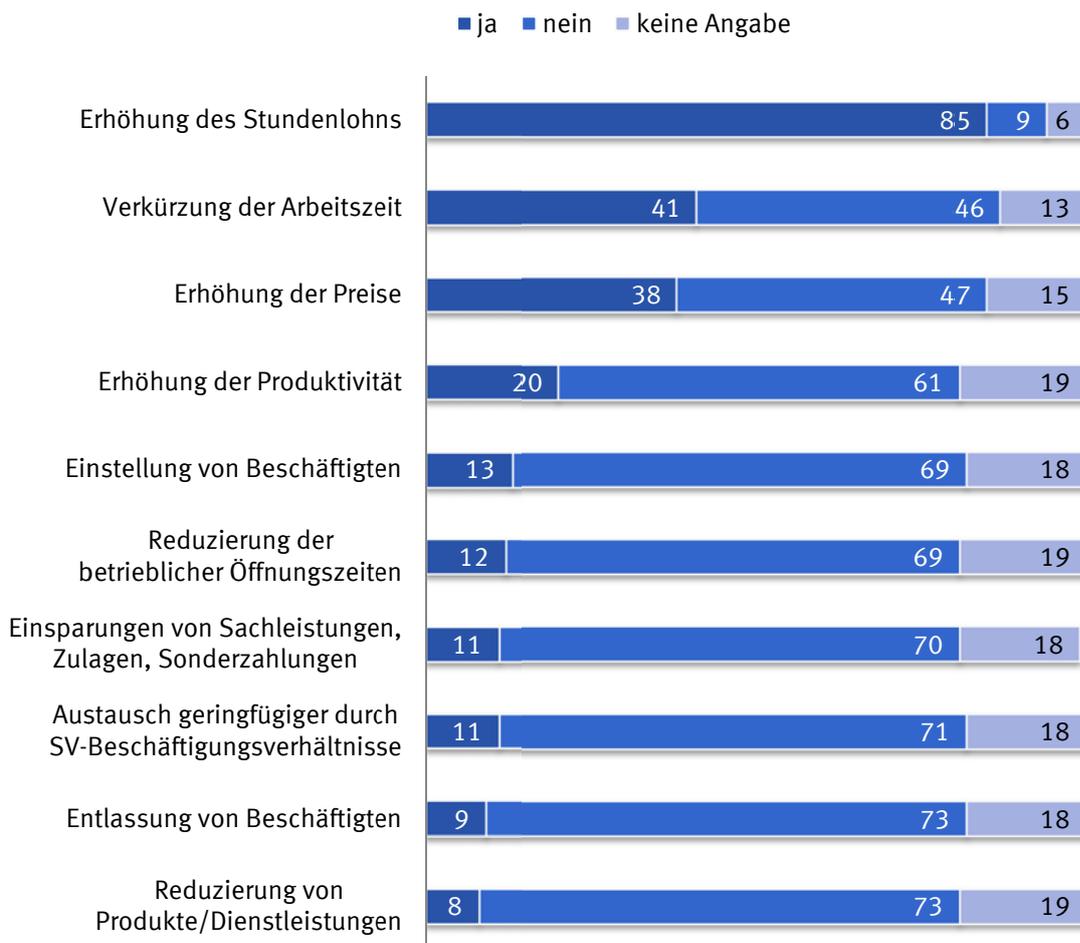
7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns

Wie in den vorangegangenen Verdiensterhebungen wurde auch 2017 an die Betriebe ein Fragebogen versandt, in dem sie über die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn berichten konnten. Es ging um mögliche Anpassungsmaßnahmen und einen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Mindestlohneinführung. Für die Auswertung der Ergebnisse wurden nur Betriebe einbezogen, die von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen waren. Hochgerechnet gaben 31 % der Betriebe an, von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen gewesen zu sein. Hierzu zählen auch die knapp 200 Betriebe, die nur den Fragebogen ausgefüllt haben und keine Arbeitnehmersätze geschickt haben. Sie fließen ebenfalls in die Auswertung ein.

Bei den Anpassungsmaßnahmen standen zehn mögliche Antworten zur Verfügung. Die Ergebnisse unterscheiden sich nur geringfügig von denen der letzten Jahre.

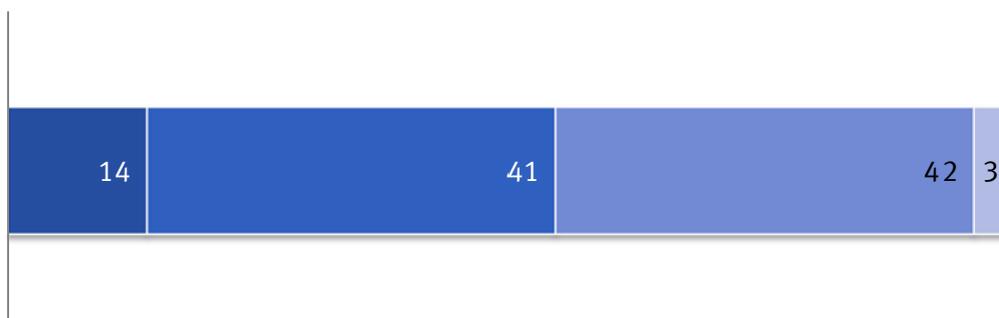
Laut den hochgerechneten Ergebnissen erhöhten 85 % der betroffenen Betriebe das Arbeitsentgelt je Stunde. Abbildung 5 zeigt, dass Betriebe als zweitstärkste Anpassungsmaßnahme die Verkürzung der Arbeitszeit nannten (41 %). 38 % der betroffenen Betriebe gaben an, ihre Preise im Zuge der Mindestlohneinführung erhöht zu haben. Diese Maßnahmen stellen weiterhin die drei meist genannten Anpassungen an den Mindestlohn dar. Betroffene Betriebe scheinen nicht durch zeitlich verzögerte Reaktionen mit anderen Maßnahmen auf den Mindestlohn reagiert zu haben. So scheint weiterhin die Entlassung von Beschäftigten kaum eine Reaktion auf den Mindestlohn zu sein. Nur 9 % der Betriebe gaben an, Beschäftigten gekündigt zu haben.

Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in der VE 2017 in %



Die Betriebe wurden außerdem nach dem zusätzlichen Aufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gefragt. Die Ergebnisse ähneln ebenfalls denen der letzten Jahre. Insgesamt gaben 42 % einen erheblichen Mehraufwand an. Mehr als die Hälfte der Betriebe sehen sich keinem (14 %) oder nur wenig Mehraufwand (41 %) ausgesetzt. Von einem erheblichen Aufwand betroffen sind besonders Betriebe aus dem Einzelhandel, der Gastronomie und Beherbergung, dem Gesundheitswesen und den überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

Abbildung 6: Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %



8. Ergebnisse nach Bundesländern

Der geringe Rücklauf verhinderte auch in der VE 2017 Auswertungen auf Bundeslandebene durchzuführen. Nach den üblichen Standards der statistischen Ämter werden Ergebnisse mit einem Standardfehler kleiner 10 % ausgewiesen. Nach diesem Kriterium können nur für drei Länder die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn dargestellt werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Ergebnisse der VE 2017 nach Gebietsstand und Bundesländern

| Gegenstand der Nachweisung | Einheit | DE | FB | NL | SH | HH | NI | HB | NW | HE | RP | BW | BY | SL | BE | BB | MV | SN | ST | TH |
|--|--------------|---------------|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|--------------|------------|-------------|--------------|------------|------------|
| Jobs insgesamt | 1 000 | 38 315 | 33 176 | 5 139 | 1 195 | 1 074 | 3 616 | 391 | 8 188 | 3 022 | 1 736 | 5 450 | 6 379 | 506 | 1 638 | 953 | 641 | 1 733 | 911 | 900 |
| Jobs mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 Euro) | 1 000 | 1 371 | (1 053) | (318) | / | / | / | / | / | / | / | / | (199) | / | / | / | (44) | (121) | / | / |
| Jobs mit Mindestlohn (8,79 - 8,88 Euro)..... | % | 4 | (3) | (6) | / | / | / | / | / | / | / | / | (3) | / | / | / | (7) | (7) | / | / |
| Frauen..... | 1 000 | (823) | (628) | (194) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | (82) | / | / |
| Männer | 1 000 | (548) | (425) | (124) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | 1 000 | (238) | (138) | (100) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Teilzeit (ohne Minijobs)..... | 1 000 | / | / | (117) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)..... | 1 000 | (725) | (624) | (101) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Jobs unter Mindestlohn (<8,79 Euro) ... | 1 000 | (832) | (659) | (173) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Jobs unter Mindestlohn (<8,79 Euro) ... | % | (2) | (2) | (3) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Frauen..... | 1 000 | (442) | (350) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Männer | 1 000 | (390) | / | (81) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | 1 000 | / | / | (78) | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Teilzeit (ohne Minijobs)..... | 1 000 | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung)..... | 1 000 | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / | / |

Literaturverzeichnis

Frentzen, K., Günther, R. (2017): Korrektur des Antwortausfalls in der Verdiensterhebung 2015. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2017, Seite 24 ff.

Statistisches Bundesamt (2017a): Verdiensterhebung 2015. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 18. April 2017]. Verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Mindestloehne/VerdiensterhebungMindestlohn5611112159004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt (2017b): Verdiensterhebung 2016. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 17. Mai 2017]. Verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Methoden/Downloads/Verdiensterhebung2016.pdf?__blob=publicationFile

Anlagen

Tabelle 7: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 8: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 – 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns

Fragebogen

Vermerk

Tabelle 7: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

| Abschnitt | Wirtschaftszweig |
|-----------|--|
| A | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| B | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden |
| C | Verarbeitendes Gewerbe |
| D | Energieversorgung |
| E | Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen |
| F | Baugewerbe |
| G | Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen |
| H | Gastgewerbe |
| I | Verkehr und Lagerei |
| J | Information und Kommunikation |
| K | Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen |
| L | Grundstücks- und Wohnungswesen |
| M | Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen |
| N | Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen |
| O | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung |
| P | Erziehung und Unterricht |
| Q | Gesundheits- und Sozialwesen |
| R | Kunst, Unterhaltung und Erholung |
| S | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen |

Tabelle 8: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als 8,50 Euro bzw. 8,84 Euro je Stunde 2014 – 2017 im Geltungsbereich des Mindestlohns

| Gegenstand der Nachweisung | Einheit | VSE 2014 | | | VE 2015 | | | VE 2016 | | | VE 2017 | | |
|--|---------|-----------|--------|--------|-----------|--------|--------|-----------|--------|--------|-----------|--------|--------|
| | | insgesamt | Frauen | Männer |
| Jobs insgesamt | 1 000 | 3 974 | 2 453 | 1 521 | 1 014 | 556 | 458 | 751 | 420 | 331 | 832 | 442 | 390 |
| Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin | 1 000 | 2 879 | 1 768 | 1 111 | 832 | 447 | 385 | 644 | 357 | 287 | 659 | 350 | 309 |
| Neue Länder | 1 000 | 1 094 | 685 | 410 | 182 | 109 | 73 | 107 | 62 | 45 | 173 | 92 | 81 |
| Arbeitgeber tarifgebunden | 1 000 | 704 | 431 | 273 | 236 | 123 | 113 | . | . | . | . | . | . |
| Arbeitgeber nicht tarifgebunden | 1 000 | 3 270 | 2 022 | 1 248 | 778 | 433 | 345 | . | . | . | . | . | . |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | 1 000 | 884 | 414 | 470 | 302 | 117 | 185 | 206 | 79 | 127 | 247 | 76 | 171 |
| Teilzeit (ohne Minijobs) | 1 000 | 880 | 633 | 247 | 233 | 161 | 72 | 195 | 122 | 73 | 225 | 156 | 70 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | 1 000 | 2 209 | 1 405 | 804 | 479 | 278 | 201 | 350 | 219 | 131 | 360 | 210 | 150 |
| Durchschnittlicher Bruttoverdienst je Stunde | Euro | 7,20 | 7,21 | 7,18 | 7,38 | 7,44 | 7,32 | 7,23 | 7,26 | 7,20 | 7,80 | 7,74 | 7,86 |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | Euro | 7,37 | 7,35 | 7,38 | 7,53 | 7,65 | 7,46 | 7,45 | 7,46 | 7,45 | 7,82 | 7,59 | 7,91 |
| Teilzeit (ohne Minijobs) | Euro | 7,32 | 7,37 | 7,17 | 7,45 | 7,50 | 7,35 | 7,40 | 7,65 | 7,03 | 7,94 | 7,92 | 7,98 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | Euro | 6,78 | 6,85 | 6,66 | 6,81 | 6,91 | 6,68 | 6,38 | 6,35 | 6,44 | 7,52 | 7,59 | 7,43 |
| Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche | Stunden | 19,2 | 18,1 | 20,9 | 20,4 | 18,7 | 22,5 | 20,6 | 18,2 | 23,6 | 21,3 | 18,2 | 24,8 |
| Vollzeit (ohne Minijobs) | Stunden | 40,1 | 39,7 | 40,5 | 38,2 | 37,9 | 38,3 | 37,5 | 37,6 | 37,4 | 38,4 | 36,0 | 39,5 |
| Teilzeit (ohne Minijobs) | Stunden | 23,8 | 24,1 | 23,2 | 23,3 | 23,4 | 23,1 | 24,2 | 23,1 | 26,0 | 23,4 | 23,3 | 23,8 |
| Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) | Stunden | 9,0 | 9,1 | 8,8 | 7,8 | 7,9 | 7,8 | 8,6 | 8,4 | 9,0 | 8,2 | 8,0 | 8,4 |